

BStGer RR.2022.60 vom 19. Januar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.60

FR: TPF RR.2022.60 du 19 janvier 2023

IT: TPF RR.2022.60 del 19 gennaio 2023

Regeste

Auslieferung an die Republik Armenien; Rückweisungsurteil des Bundesgerichts; Kosten- und Entschädigungsfolgen

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 1C_116/2022 vom 21. März 2022 hiess das Bundesgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Entscheid RR.2021.198 der Beschwerdekammer vom 27. Januar 2022 gut. Es hob den Entscheid der Beschwerdekammer auf und wies die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das BJ zurück (act. 1; vgl. supra lit. E). Das Bundesgericht hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 3'000.-- entschädigt. Eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdekammer zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens und Festlegung einer Parteientschädigung erfolgte durch das Bundesgericht nicht. Indem jedoch das Bundesgericht den Entscheid RR.2021.198 der Beschwerdekammer aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückwies, muss die Beschwerdekammer nunmehr zwingend über die Neuverlegung der Kosten und der Festlegung einer Parteientschädigung im Verfahren RR.2021.198 befinden.

E. 2

März 2012 E. 4.2). Wird mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennote eingereicht, so setzt das Gericht das Honorar nach Ermessen fest (Art. 12 Abs. 2 BStKR). Liegt eine Kostennote vor, bedeutet dies aber noch nicht, dass diese unbesehen übernommen werden muss. Vielmehr sind nur die notwendigen Kosten bzw. der notwendige Zeitaufwand zu ersetzen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt; unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 [StBOG; SR 173.71] i.V.m. Art. 63 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

E. 2.2.1

Darüber hinaus kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 39 Abs.

E. 2.2.2

Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts für die Rechtsvertretung bemessen (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BStKR). Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 300.– (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BStKR). Das Bundesstrafgericht erachtet für die Bearbeitung durchschnittlicher Verfahren, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, einen Stundenansatz von Fr. 230.– als angemessen (statt vieler: Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2017.218 vom 15. Februar 2018 E. 2.3.5; BB.2012.8 vom

E. 2.2.3

Hat die obsiegende Partei bzw. ihre Rechtsvertretung ihren Aufwand für die Mandatsführung in allen Einzelheiten ausgewiesen, ist die Beschwerdeinstanz unter dem Gesichtspunkt von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verpflichtet, sich damit auseinanderzusetzen und in Bezug auf die konkreten, geltend gemachten Aufwendungen nachvollziehbar darzulegen, aus welchem Grund es diese als sachfremden oder übertriebenen Aufwand nicht entschädigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_121/2010 vom 22. Februar 2011 E. 3.1.4). Zur Überprüfbarkeit der Notwendigkeit sind an den Detaillierungsgrad der Kostennote entsprechende Anforderungen zu stellen. So

- 5 -

hat aus der Kostennote nicht nur ersichtlich zu sein, welche Arbeiten durchgeführt worden sind und wer wie viel Zeit zu welchem Tarif aufgewendet hat, sondern auch, wie sich der geltend gemachte Aufwand auf die einzelnen Arbeiten verteilt (Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.218 vom 15. Februar 2018 E. 2.3.2; BEUSCH, a.a.O., Art. 64 N. 18). Wird eine detaillierte Honorarnote eingereicht und steht der geltend gemachte Zeitaufwand zum Umfang und zur Schwierigkeit des Falles in einem offensichtlichen Missverhältnis, dann darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Strafsachen die Entschädigung pauschal bemessen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_224/2013 vom 27. Januar 2014, E. 2.5 f.).

E. 3.1

Mit Urteil vom 21. März 2022 hob das Bundesgericht den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.198 auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das BJ zurück. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer obsiegt, und es ist ihm keine Gerichtsgebühr aufzuerlegen. Unter diesen Umständen ist die Kasse des Bundesstrafgerichts anzuweisen, den im Verfahren RR.2021.198 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– zurückzuerstatten.

E. 3.2.1

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat dem Gericht sodann eine Kostennote für das Verfahren RR.2021.198 über Fr. 14'506.80 Honorar zuzüglich Auslagen von Fr. 176.30 eingereicht. Er macht einen Aufwand von insgesamt 43.96 Stunden geltend (act. 2 und 2.1). Im Verfahren RR.2021.198 wurde ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt. Die Beschwerde vom 20. September 2021 umfasst 11 Seiten, die Replik vom 8. November 2021 und deren Ergänzung vom 3. Dezember 2021 umfassen insgesamt knapp 6 Seiten (RR.2021.198, act. 1, act. 12 und 15).

E. 3.2.2

Zunächst ist festzuhalten, dass der vom Beschwerdeführer offenbar geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 330.-- (Fr. 14'506.80: 43.96 Stunden) keine gesetzliche Grundlage findet. Wie bereits erwähnt, beträgt der Stundenansatz gestützt auf Art. 12 Abs. 1 BStKR mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.--. Da das vorliegende Verfahren nicht überdurchschnittlich komplex ist, ist vorliegend kein Grund gegeben, um vom üblichen Stundenansatz von Fr. 230.-- abzuweichen. Bereits aus diesen Überlegungen würde sich das Honorar um rund Fr. 4'400.-- reduzieren. Festzuhalten ist weiter, dass die Kostennote zwar grundsätzlich detailliert ist, aber diverse Positionen enthält, bei welchen nicht ersichtlich ist, wie viel Zeit für welche Tätigkeit im Einzelnen aufgewendet wurde, und insofern nicht überprüft

- 6 -

werden kann (beispielsweise Einträge vom 17. September 2021: «Tel. an Klient: Stand seiner Abklärungen betr. Stand Strafverfahren in Armenien; Ausführliches Studium Auslieferungsentscheid BJ vom 18.08.2021; Erstellen Diagramm der inkriminierten Handlungen zwecks Prüfung der doppelten Strafbarkeit betr. die versch. inkriminierten Tatbestände; Beginn Studium der im Auslieferungsentscheid erwähnten Internetseiten und Berichte, z.B. des Ombudsmanns [Human Rights Defender of the Republic of Armenia] und eigene Recherchen zur Menschenrechtslage in Armenien und zur aktuellen Lage im Justizvollzug» oder vom 9. November 2021: «geschätzt: Eingang und Studium kommender Entscheid des Bundesstrafgerichts und damit zusammenhängende Korrespondenz» oder vom 11. November 2021: «Eingang und Studium Verfügung BStrGer vom 09.11.2021; Studium Beilagen; Abklärungen; E-Mail an Klient» oder vom 3. Dezember 2021: «Abklärungen, insbes. betr. Geldwäscherei (doppelte Strafbarkeit) und Nachweis Verfolgungsverjährung Urkundenfälschung nach armenischem Recht; Tel. an Klient; Verfassen Replik-Ergänzung; E-Mail von Klient: Beweisbilder für Kontakt zu armenischen Behördenmitglieder»). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Zeitaufwand für das Rechtsstudium, mit Ausnahme der Klärung aussergewöhnlicher Rechtsfragen, keinen entschädigungspflichtigen Aufwand darstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_694/2013 vom 9. September 2013 E. 2). Aussergewöhnliche Rechtsfragen dürften sich vorliegend nur mit Bezug auf das armenische Recht gestellt haben, nicht jedoch hinsichtlich des inländischen Rechts. Soweit mit den «Abklärungen, insbes. betr. Geldwäscherei (doppelte Strafbarkeit)» Abklärungen rechtlicher Art bezogen auf das schweizerische Recht gemeint sind, sind diese Aufwendungen nicht entschädigungspflichtig. Insgesamt erscheint der geltend gemachte Stundenaufwand von 43.96 Stunden auch in Anbetracht des doppelt durchgeführten Schriftenwechsels als offensichtlich in einem Missverhältnis zum Umfang und zur Schwierigkeit des Falles. Die Entschädigung ist daher vorliegend pauschal auf Fr. 4'500.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.